



Brüssel, den 10. Oktober 2024
(OR. en)

14392/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0670(COD)**

JAI 1488
FRONT 275
VISA 153
FREMP 390
COMIX 418
SCHENGEN 46
AVIATION 136
RELEX 1260
IA 182
CODEC 1927

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 670 final ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 670 final ANNEX.

Anl.: COM(2024) 670 final ANNEX

14392/24 ADD 1

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 8.10.2024
COM(2024) 670 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten
„Digitale EU-Reise-Anwendung“ und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399
und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung
(EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise**

{SEC(2024) 670 final} - {SWD(2024) 670 final} - {SWD(2024) 671 final} -
{SWD(2024) 672 final}

DE

DE

ANHANG
FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

1.2. Politikbereich(e)

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

1.4.2. Einzelziel(e)

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

1.4.4. Leistungsindikatoren

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie

Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise

1.2. Politikbereich(e)

Inneres

1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹

die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz des Außengrenzenmanagements, was zu einem geschützteren Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (Schengen-Raum) beiträgt.

1.4.2. Einzelziel(e)

Einzelziele:

1. Die Sicherheit im Schengen-Raum und die Effizienz des Außengrenzenmanagements erhöhen:

- einen einheitlichen Standard für digitale Reiseausweise für die Außengrenzen in koordinierter Weise durch alle Mitgliedstaaten einrichten, um die künftige Interoperabilität und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu fördern
- Reisenden die sichere und rechtzeitige Übermittlung eines digitalen Reiseausweises vor ihrer Reise ermöglichen, wodurch auch die Zuverlässigkeit der den Grenzkontrollbehörden übermittelten Daten steigt
- Grenzkontrollbehörden in die Lage versetzen, Vorabkontrollen anhand dieser Daten durchzuführen, um Engpässe und den Zeitaufwand an der Grenzübergangsstelle zu verringern
- ein Mindestmaß an digitaler Reife in allen Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements erreichen

¹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

2. Einen reibungsloseren und schnelleren Grenzübertritt für Reisende ermöglichen

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Das Überschreiten der Außengrenzen durch alle Reisenden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, wird durch effizientere Grenzübertrittskontrollen auf der Grundlage von Vorabkontrollen mithilfe der von Reisenden übermittelten digitalen Reiseausweise erleichtert und beschleunigt. Die Verfahren für Drittstaatsangehörige, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen, werden ebenfalls beschleunigt, wenn sie Daten unter Verwendung digitaler Reiseausweise vorab aus der Ferne erfassen können.

eu-LISA wird die digitale EU-Reise-Anwendung ab dem Datum der Annahme des Legislativvorschlags schnellstmöglich einrichten und in Betrieb nehmen.

Die Betreiber von Einreisehäfen (z. B. Flughäfen und Seehäfen) werden von kürzeren Grenzübertrittszeiten profitieren.

Beförderungsunternehmen können indirekt davon profitieren, dass Reisende über digitale Reiseausweise verfügen, indem sie die Möglichkeit der Nutzung dieser Ausweise in ihre Anwendungen für den Erwerb von Tickets, den Check-in sowie die automatisierte und genaue Erhebung von vorab übermittelten Passagierdaten aufnehmen.

Die Grenzschutzbehörden werden davon profitieren, weil sie Grenzübertrittskontrollen von Personen auf der Grundlage digitaler Reiseausweise im Voraus durchführen können, was derzeit nicht möglich ist. Die Grenzbehörden können vor der Reise die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und Ressourcen besser planen und verwalten, indem sie Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, vorab abfertigen.

Die EU selbst und ihre Bürgerinnen und Bürger werden mittelbar und unmittelbar von einer erhöhten Sicherheit und einem besseren Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen profitieren.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Einzelziel Nr. 1 – Einrichtung eines gemeinsamen technischen Standards und einer gemeinsamen Schnittstelle für die Verwendung digitaler Reiseausweise

- Erfolgreiche Annahme der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen für digitale Reiseausweise, der technischen Architektur der digitalen EU-Reise-Anwendung, der mobilen Anwendung, der Backend-Dienste und des Reisenden-Routers, der Erhebung von Statistiken, des Tests der digitalen EU-Reise-Anwendung vor ihrer Inbetriebnahme und des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Anwendung
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung (Ziel: Ende 2030)

Einzelziel Nr. 2 – Möglichkeit für Reisende, digitale Reiseausweise zu erstellen und diese den Grenzbehörden zu übermitteln, um Vorabkontrollen durchzuführen

- Anteil der Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung an den Reisenden-Router angeschlossen sind (Ziel: 100 %)
- Anzahl der nationalen Grenzbehörden, die Informationen vom Reisenden-Router erhalten
- Anzahl der digitalen Reiseausweise, die mit der digitalen EU-Reise-Anwendung erstellt werden (Ziel: schrittweise Erhöhung ab der Inbetriebnahme + 5 Jahre)
- Zahl der Fehler bei der Erstellung und Übermittlung digitaler Reiseausweise auf der Grundlage ICAO-konformer² Reisedokumente (Ziel 0 %, wenn die Daten korrekt eingegeben wurden)
- Anzahl der digitalen Reiseausweise, die von EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Zusammenhang mit der Beantragung physischer Reisedokumente (Pässe und Personalausweise) angefordert werden (Ziel: schrittweise Erhöhung von 0 % auf 25 % der Antragsteller ab dem Inkrafttreten + 2 Jahre)
- Zahl der Reisenden, die die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um ihre digitalen Reiseausweise vor der Reise zu übermitteln
- Verhältnis: Zahl der Reisenden, die digitale Reiseausweise für das Überschreiten der Außengrenzen verwenden, im Vergleich zur Zahl der Reisenden, die nur ihre physischen Reisedokumente verwenden (Ziel: 30 % 5 Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung)
- Verhältnis: Zahl der vorab überprüften Reisenden im Vergleich zur Zahl der Reisenden, die ihre digitalen Reiseausweise übermittelt haben (Ziel: 100 %)
- Anteil der erkannten gefälschten Dokumente und Treffer bei Vorabprüfungen anhand von Datenbankabfragen (Ziel 100 %)
- Durchschnittlicher Zeitaufwand pro Grenzübertrittskontrolle an der physischen Grenzübergangsstelle für Reisende, die ihren digitalen Reiseausweis übermittelt haben (Ziel < 10 Sekunden pro Person)

Einzelziel Nr. 3 – Erleichterung des grenzüberschreitenden Reisens

- Durchschnittliche Wartezeiten für EU-Bürgerinnen und -Bürger an Grenzübergangsstellen (Ziel: schrittweise Verkürzung der derzeitigen Wartezeiten nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung – nicht quantifizierbar, da die Infrastrukturen sehr unterschiedlich gestaltet sind)
- Durchschnittliche Wartezeiten für Drittstaatsangehörige an Grenzübergangsstellen (Ziel: schrittweise Verkürzung der derzeitigen Wartezeiten nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung – nicht quantifizierbar, da die Infrastrukturen sehr unterschiedlich gestaltet sind)
- Durchschnittlicher Zeitaufwand für Drittstaatsangehörige, die digitale Reiseausweise verwendet haben, um Daten für das Einreise-/Ausreisesystem vorab zu erfassen (Ziel: Senkung um mindestens 20 Sekunden pro Person)

² Konform mit einem bestehenden internationalen technischen Standard, der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) entwickelt wurde.

- Durchschnittlicher Zeitaufwand für Reisende, die ihre digitalen Reiseausweise übermittelt haben, um die Kontrolle an der physischen Grenzübergangsstelle zu durchlaufen (Ziel: < 10 Sekunden pro Person)

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Initiative erfordert die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung, gefolgt von ihrer Wartung und ihrem Betrieb.

In der Konzeptions- und Entwicklungsphase wird eu-LISA die technischen Komponenten entwickeln, die für den Betrieb der Anwendung notwendig sind. Der genaue Zeitplan wird von der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung (und ihrem genauen Inhalt) sowie von der Bereitstellung der technischen Komponenten abhängen, von denen einige mit anderen laufenden Entwicklungsprojekten von eu-LISA zusammenhängen können. Voraussichtlich wird durch den Abschluss anderer Entwicklungsprojekte innerhalb von eu-LISA Personal frei, das dann für die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung neu eingesetzt werden könnte.

Es wurde davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene Verordnung bis Ende 2025 angenommen wird, was den Beginn der Vorbereitungen, einschließlich der Einstellung von Personal für bestimmte Profile, im Jahr 2026 und Anfang 2027 ermöglicht. eu-LISA plant für das Projekt einen dreijährigen Durchführungszeitraum, der sich durch das Verfahren zur Festlegung der Anforderungen, die komplexe Einbeziehung der Interessenträger sowie umfassende externe Tests ergibt.

Die digitale EU-Reise-Anwendung sollte bis 2030 in Betrieb genommen werden. Voraussetzung dafür ist ein erfolgreicher Test der Anwendung. Es ist kein gesonderter Übergangszeitraum vorgesehen, und die Mitgliedstaaten müssen auf nationaler Ebene die erforderlichen technischen Komponenten entwickeln, um bis zur Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Verbindung zum „Reisenden-Router“ der digitalen EU-Reise-Anwendung herzustellen.

Vor der Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung können sich die Mitgliedstaaten jedoch bereits im Rahmen nationaler Projekte für die Einführung digitaler Reiseausweise (gemäß den Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung) entscheiden.

Timeline

INFORMATION AS OF TUESDAY 28/06/2022			Prep (Procurement, Studies, Recruitment)	Implementation (Analysis, Design, Build, Test, Deploy)							
Future legal proposals indicative timelines (subject to timely adoption) / Years			Operations & Maintenance	Entry Into Operation (EiO)							
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
e-CODEX (Entry into force: June 2022)											
Prum II <i>(legislative proposal presented in December 2021, foreseen adoption by co-legislators in 2024)</i>											
Joint Investigation Teams (JITs) Platform <i>(legislative proposal presented in December 2021, foreseen adoption by co-legislators in 2023, Parliament proposed a change in timeline, shifting the EiO in 2025)</i>											
Visa Digitalisation <i>(legislative proposal presented in April 2022, foreseen adoption by co-legislators in 2023)</i>											
Advanced Passenger Information (API) Router <i>(currently in impact assessment stage by COM, foreseen two Regulations to be presented around autumn 2022)</i>											

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)

Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die Union ausdrücklich ermächtigt, eine gemeinsame Politik in Bezug auf Personenkontrollen beim Überschreiten der Außengrenzen zu entwickeln und Maßnahmen für den schrittweisen Aufbau eines integrierten Grenzmanagementsystems an den Außengrenzen zu erlassen. Dies sind klare Ziele, die auf EU-Ebene verfolgt werden müssen, um das reibungslose Funktionieren der Außengrenzen und des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu gewährleisten, die Sicherheit in der Union zu fördern und illegale Einwanderung zu bekämpfen.

Weil der derzeitige EU-Rechtsrahmen keine Verwendung digitaler Reiseausweise für die Fernprüfung der Echtheit und Integrität von Reisedokumenten bei Grenzübertrittskontrollen zulässt, sind die Mitgliedstaaten selbst nicht in der Lage, digitale Reiseausweise auf wirksame und einheitliche Weise einzuführen, um die Ziele zu erreichen.

Daher würde dieser Vorschlag einen erheblichen Mehrwert schaffen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Reiseerleichterung zu bewältigen, die sich auf die Sicherheit in der gesamten Union und das ordnungsgemäße Funktionieren der Außengrenzen auswirken. Durch ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene würden harmonisierte Maßnahmen ergriffen, um digitale Reiseausweise einzuführen und ihre Verwendung bei Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu ermöglichen.

Erwarteter Unionsmehrwert (ex post)

Für die Grenzbehörden sollte sich die Einführung digitaler Reiseausweise als nützlich erweisen, mit denen sie effizienter als heute die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und die einschlägigen Datenbanken abfragen können, bevor Reisende an der Grenzübergangsstelle eintreffen. Dies würde ein besseres Ressourcenmanagement und eine bessere Erkennung von Reisenden, die ein hohes Risiko darstellen, sowie von gefälschten Dokumenten ermöglichen, da einige Reisende dank Vorabfertigung an der Grenzübergangsstelle rasch bearbeitet werden können.

Obwohl der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Verordnung auf der Verwendung digitaler Reiseausweise für das Überschreiten der Außengrenzen liegt, könnte die Einführung einer rechtlichen Definition für digitale Reiseausweise auch den Behörden zugutekommen, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und Anträgen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zuständig sind, da sie die Möglichkeit hätten, die Echtheit und Integrität der von Antragstellern verwendeten Reisedokumente (aus der Ferne) zu überprüfen. Dasselbe gilt für

Einwanderungsbehörden, die Anträge auf Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen in einem Drittstaat bearbeiten.

Die vorgeschlagene Verordnung würde es einzelnen Reisenden (sowohl EU-Bürgerinnen und -Bürgern als auch Drittstaatsangehörigen) ermöglichen, digitale Reiseausweise für den Grenzübertritt an den Außengrenzen zu verwenden. Dies bringt Vorteile mit sich, da der Zeitaufwand an Grenzübergangsstellen sinkt und weniger Probleme aufgrund falsch geschriebener oder fehlerhaft manuell angegebener Daten entstehen. Fehler in selbst deklarierten Daten können zu längeren Wartezeiten oder sogar zu Einreiseverweigerungen oder zur Verweigerung des Einstiegs in ein Beförderungsmittel führen.

Da mit der Initiative ein rechtlicher Standard für digitale Reiseausweise geschaffen würde, könnten ihre Verwendungszwecke in die nationalen Systeme integriert werden, insbesondere durch die Einführung einer digitalen Identität und der europäischen Brieftasche für die digitale Identität. EU-Bürgerinnen und -Bürger könnten die Chipdaten in ihrem Pass oder Personalausweis besser nutzen, um sowohl bei Online- als auch bei physischen Transaktionen eine sichere Identifizierung zu ermöglichen.

Die Initiative kommt ferner Einzelpersonen zugute, wenn Beförderungsunternehmen (z. B. Fluggesellschaften, Reisebusse, Züge und Schiffe) die Verarbeitung digitaler Reiseausweise in ihre Buchungs- und Check-in-Systeme integrieren. Damit könnten sich Passagiere bestimmten Kontrollen – die derzeit physisch an Verkehrsknotenpunkten durchgeführt werden, z. B. beim Einchecken, bei der Gepäckabgabe oder beim Einsteigen – vollständig aus der Ferne unterziehen und dadurch auch Zeit sparen und Probleme vermeiden.

Da die Verwendung eines digitalen Reiseausweises für Einzelpersonen freiwillig und unentgeltlich wäre, würden keine finanziellen Kosten entstehen. Die einzige Investition vonseiten der Einzelperson würde in dem Zeitaufwand bestehen, der für die Ableitung eines digitalen Reiseausweises aus dem bestehenden Pass oder Personalausweis des Reisenden anfällt, was aus der Ferne erfolgen könnte.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Obwohl dies das erste Mal ist, dass die EU (oder eine andere Stelle) digitale Reiseausweise für Grenzübertrittskontrollen einführt, wurden einige Erkenntnisse aus früheren IT-Entwicklungsprojekten und den laufenden Pilotprojekten zur Verwendung digitaler Reiseausweise in drei Mitgliedstaaten gewonnen (weitere Einzelheiten sind Anhang 5 der Folgenabschätzung zu entnehmen).

Bei der Entwicklung anderer zentralisierter EU-Systeme (Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem) wurde festgestellt, dass die Umsetzung der zentralen Komponente (der eigentlichen digitalen EU-Reise-Anwendung mit all ihren Komponenten) unter Kostenüberschreitungen und Verzögerungen leiden kann, weil sich Anforderungen ändern, bevor die Rechtsinstrumente zur Festlegung ihres Zweckes, ihres Geltungsbereichs, ihrer Funktionen und ihrer technischen Spezifikationen in Kraft sind. Daher sollte die vorbereitende Entwurfsphase erst beginnen, wenn die entsprechenden technischen Spezifikationen von der Kommission angenommen wurden. Darüber hinaus sollte die bestmögliche Nutzung von Synergien und Effizienzgewinnen innerhalb der Personalprofile/Fachbereiche angestrebt werden, z. B. durch Einrichtung des Reisenden-Routers auf der Grundlage der Schnittstelle für Beförderungsunternehmen und des API-Routers.

Auch wenn sich die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Wartezeiten an der Grenze nur schwer abschätzen lassen, zeigen die Ergebnisse der laufenden EU-Pilotprojekte, dass die Bearbeitungszeit von vorabgefertigten Reisenden mit digitalem Reiseausweis (EU-Bürgerinnen und -Bürger) erheblich gesunken ist, nämlich von 30 bis 90 Sekunden auf weniger als 9 Sekunden pro Reisendem. Diese Auswirkungen werden sich infolge der letztendlichen Nutzung digitaler Reiseausweise multiplizieren, was zu kürzeren Wartezeiten selbst für Reisende führt, die keinen digitalen Reiseausweis verwenden, wobei deren monetärer Vorteil zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden kann.

Im Zusammenhang mit den Pilotprojekten ergaben sich ebenfalls wichtige Fragen, die bei der Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen der digitalen EU-Reise-Anwendung berücksichtigt werden müssen. Diese Fragen betreffen die Sicherheit der Speicherung digitaler Reiseausweise, eine sichere Nachrichtenübermittlung, Übertragungsprotokolle und die Bedeutung einer modularen Entwicklung der Anwendung, um zusätzliche Funktionen und den Übergang von einem technischen Standard zum nächsten zu ermöglichen, wenn sich die globalen Standards in Zukunft weiterentwickeln.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Die auf EU-Ebene erforderlichen Investitionen im Rahmen des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 sind auf 1,3 Mio. EUR begrenzt. Der Großteil der auf EU-Ebene erforderlichen Investitionen (60,2 Mio. EUR) sollte daher aus dem nächsten MFR finanziert werden.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die nötigen Mittel zur Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eu-LISA (61,5 Mio. EUR) wurden im Rahmen der Mittelzuweisungen des MFR 2021-2027 für eu-LISA nicht eingeplant, da es sich um einen neuen Vorschlag handelt, für den zum Zeitpunkt der Vorlage des MFR 2021-2027 noch keine Beträge bekannt waren.

Daher wird vorgeschlagen, eine angemessene Finanzierung von eu-LISA für die im Jahr 2027 benötigten Beträge sicherzustellen, indem die entsprechenden thematischen Fazilitäten des politischen Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa gekürzt oder Mittel von anderen dezentralen Agenturen umgeschichtet werden.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)³

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- durch Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

Die Entwurfs- und Entwicklungsphase der digitalen EU-Reise-Anwendung wird voraussichtlich von 2026 bis 2030 dauern. Die digitale EU-Reise-Anwendung sollte bis Ende 2030 einsatzbereit sein.

³ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsoordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Überwachung und Berichterstattung zu dem Vorschlag orientiert sich an den Grundsätzen gemäß der eu-LISA-Verordnung sowie der EU-Haushaltsordnung und steht im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den dezentralen Agenturen. Insbesondere muss eu-LISA der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr ein Einheitliches Programmplanungsdokument übermitteln, welches ein Mehrjahresprogramm sowie ein Jahresarbeitsprogramm und die Ressourcenplanung enthält. In diesem Dokument werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren zur Überwachung der Erreichung der Ziele und der Ergebnisse dargelegt. Außerdem muss eu-LISA dem Verwaltungsrat einen konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen, der Angaben über die Erreichung der im Einheitlichen Programmplanungsdokument festgelegten Ziele und Ergebnisse enthält. Der Bericht wird auch der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Gemäß Artikel 39 der eu-LISA-Verordnung bewertet die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats alle fünf Jahre die Leistung der Agentur im Hinblick auf ihre Ziele, ihren Auftrag, ihre Standorte und ihre Aufgaben. Bei dieser Evaluierung wird auch geprüft, wie die vorliegende Verordnung umgesetzt wird und wie bzw. in welchem Maße die Agentur wirksam zum Betriebsmanagement von IT-Großsystemen und zur Schaffung einer koordinierten, kosteneffizienten und kohärenten IT-Umgebung auf Unionsebene im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beiträgt. Im Rahmen dieser Evaluierung wird beurteilt, ob der Auftrag der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. Der Verwaltungsrat kann der Kommission Empfehlungen bezüglich Änderungen an der vorliegenden Verordnung aussprechen.

Schließlich müsste eu-LISA aufgrund der vorgeschlagenen Verordnung sicherstellen, dass die Agentur über die nötigen Verfahren verfügt, um die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung vor dem Hintergrund der Planungs- und Kostenziele zu überwachen und das Funktionieren der Anwendung zu überwachen. eu-LISA muss dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2028 und danach alle zwölf Monate während der Entwurfs- und Entwicklungsphase einen Bericht über den Stand der Anwendungsentwicklung vorlegen. Dieser Bericht muss detaillierte Angaben zu den angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken, die sich auf die Gesamtkosten der digitalen EU-Reise-Anwendung auswirken können, sowie detaillierte Informationen über die technische Durchführung des Projekts und eventuelle technische Probleme und Risiken, die sich auf die allgemeine Entwicklung und Inbetriebnahme der Anwendung auswirken können, enthalten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung wird über den Haushalt von eu-LISA und mit indirekter Mittelverwaltung durchgeführt. Gemäß dem Grundsatz

der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wird der Haushalt von eu-LISA unter Gewährleistung einer effizienten und wirksamen internen Kontrolle ausgeführt. Die Agentur ist daher verpflichtet, eine geeignete Kontrollstrategie umzusetzen, die zwischen den geeigneten Akteuren der Kontrollkette koordiniert wird.

Hinsichtlich der Ex-post-Kontrollen unterliegt eu-LISA als dezentrale Agentur insbesondere:

- einer internen Prüfung durch den Internen Auditdienst der Kommission
- Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofs, die eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthalten
- einer jährlichen Entlastung durch das Europäische Parlament
- möglichen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), um sicherzustellen, dass die den Agenturen zugewiesenen Mittel ordnungsgemäß verwendet werden

Als Partner-GD von eu-LISA wird die GD HOME ihre Kontrollstrategie auf die dezentralen Agenturen anwenden, um für eine verlässliche Berichterstattung im Rahmen ihres jährlichen Tätigkeitsberichts Sorge zu tragen. Während die dezentralen Agenturen die volle Verantwortung für die Ausführung ihres Haushaltsplans tragen, ist die GD HOME für die regelmäßige Zahlung der von den EU-Haushaltsbehörden festgelegten jährlichen Beiträge zuständig.

Der Europäische Bürgerbeauftragte bietet eine weitere Ebene der Kontrolle und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Verwaltungsmaßnahmen von eu-LISA.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden keine Risiken festgestellt.

Für den von eu-LISA ausgeführten Haushalt ist ein spezifischer interner Kontrollrahmen auf der Grundlage des Internen Kontrollrahmens der Europäischen Kommission erforderlich.

Das Einheitliche Programmplanungsdokument muss Informationen über die internen Kontrollsysteme bereitstellen, während der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht Informationen über die Effizienz und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme auch in Bezug auf die Risikobewertung enthalten muss. Dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht von 2021 zufolge konnte die Leitung der Agentur mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass insgesamt geeignete Kontrollen vorhanden sind, die bestimmungsgemäß funktionieren. Darüber hinaus wurden Risiken angemessen überwacht und gemindert, und bei Bedarf werden verschiedene Verbesserungs- und Verstärkungsmaßnahmen ergriffen.

Eine weitere Ebene der internen Überwachung bildet auch der Interne Auditdienst von eu-LISA, auf der Grundlage eines jährlichen Prüfungsplans, bei dem insbesondere die Bewertung von Risiken bei eu-LISA berücksichtigt wird. Der Interne Auditdienst trägt dazu bei, dass eu-LISA die gesteckten Ziele erreicht, indem mithilfe eines systematischen und disziplinierten Ansatzes die Wirksamkeit des Risikomanagements, der Kontrolle und der Steuerungsprozesse bewertet wird und Empfehlungen für entsprechende Verbesserungen ausgesprochen werden.

Darüber hinaus überwachen der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte von eu-LISA (eine direkt dem Sekretariat des Verwaltungsrats angegliederte unabhängige Stelle) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA.

Abschließend führt die GD HOME als Partner-GD von eu-LISA ein jährliches Risikomanagement durch, um potenzielle hohe Risiken im Zusammenhang mit der Arbeit der Agenturen einschließlich eu-LISA zu ermitteln und zu bewerten. Risiken, die als wesentlich eingestuft sind, werden jährlich im Managementplan der GD HOME gemeldet und von einem Aktionsplan begleitet, der die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen angibt.

- 2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die Kommission erstattet Bericht über das Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel. In Bezug auf die mit der indirekten Mittelverwaltung betrauten Einrichtungen und die dezentralen Agenturen, zu denen auch eu-LISA zählt, hat die GD HOME dieses Verhältnis in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht für 2021 auf 0,08 % beziffert.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Die GD HOME wird diese Strategie im Einklang mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) anwenden, um sicherzustellen, dass ihre internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig auf die CAFS abgestimmt sind und dass ihr Betugsrisikomanagement darauf abzielt, Bereiche mit Betugsrisiken zu ermitteln und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen werden in Artikel 50 der eu-LISA-Verordnung und Titel X der Haushaltseinrichtungen von eu-LISA dargelegt.

Die Agentur beteiligt sich vor allem an den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und informiert die Kommission entsprechend ihrer internen Betrugsbekämpfungsstrategie für den Zeitraum 2022-2024 unverzüglich über mutmaßliche Betrugsfälle und sonstige finanzielle Unregelmäßigkeiten.

Als Partner-GD nahm die GD HOME im Oktober 2021 eine neue Betrugsbekämpfungsstrategie mit einem dazugehörigen Aktionsplan an, wodurch die Betrugsbekämpfungskapazitäten der GD weiter gestärkt und an ein Umfeld, das sich ständig weiterentwickelt, angepasst wurden. Dabei werden die mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission von 2019 eingeführten Neuerungen und die durch den MFR 2021-2027 erforderlichen Anpassungen berücksichtigt.

Dezentrale Agenturen, darunter auch eu-LISA, fallen in den Bereich dieser Strategie. In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht für 2021 kam die GD HOME zu dem Schluss, dass die Verfahren zur Betugsprävention und -aufdeckung zufriedenstellend

funktionierten und somit zur Sicherstellung, dass die internen Kontrollziele erreicht werden, beitrugen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM ⁴	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ⁵	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁶	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
4	11 10 02 – Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu- LISA)	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	Migration und Grenzmanagement
---------------------------------------	---	-------------------------------

EU-LISA			Indikative Auswirkungen auf den Haushalt*					
			Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	INSGESAMT 28–31
○ Operative Mittel								
Titel 1 – Personalausgaben	Verpflichtungen (1a)	0,178	1,383	2,481	2,600	2,647		9,288
	Zahlungen (2a)	0,178	1,383	2,481	2,600	2,647		9,288
Titel 2 – Infrastruktur- und Betriebsausgaben	Verpflichtungen (1a)							
	Zahlungen (2a)							
Titel 3 – Operative Ausgaben	Verpflichtungen (1b)	0,550	5,517	25,492	11,133	6,803		49,494
	Zahlungen (2b)	0,550	5,517	25,492	11,133	6,803		49,494
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁷								
Mittel INSGESAMT für eu-LISA	Verpflichtungen ^{=1a+1b +3}	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450		58,782
	Zahlungen ^{=2a+2b +3}	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450		58,782

⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

○ Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450			58,782
	Zahlungen	(5)	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450			58,782
○ Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450			58,782
	Zahlungen	=5+ 6	0,728	6,900	27,972	13,732	9,450			58,782

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wird durch eine Verringerung der Beträge gedeckt, die in den thematischen Fazilitäten des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) verfügbar sind, wodurch die begrenzten Spielräume, die im Rahmen des MFR für künftige politische Initiativen oder Notfälle, einschließlich Migrationsdruck, zur Verfügung stehen, erhalten bleiben.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
---------------------------------------	---	---------------------

GD HOME			Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
Personalmittel	Verpflichtungen	(1a)	0,534	0,534	0,534	0,534	0,534		2,670
	Zahlungen	(2a)	0,534	0,534	0,534	0,534	0,534		2,670
Sonstige Verwaltungsausgaben	Verpflichtungen	(1a)							
	Zahlungen	(2a)							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁸									
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b	0,534	0,534	0,534	0,534	0,534		2,670

⁸ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD HOME	= Zahlungen	+3									
------------------------	-------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt	=4+ 6	0,534	0,534	0,534	0,534	0,534				2,670
---	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--	--	--	--------------

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens⁹	Verpflichtungen	=4+ 6	1,262	7,434	28,506	14,266	9,984				61,452
	Zahlungen	=5+ 6	1,262	7,434	28,506	14,266	9,984				61,452

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

⁹ Die Ressourcen für eu-LISA werden an das Ergebnis der Verhandlungen betreffend die Halbzeitüberprüfung des MFR angepasst. Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für 2028 in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem nächsten MFR vor. Die neuen Personalmittel werden nicht ausgeglichen.

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr2027	Jahr2028	Jahr2029	Jahr 2030	Jahr2030	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT									
			ERGEBNISSE															
	Art ¹⁰	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung																		
- Ergebnis	Hardware, Software, Analyse, Entwurf, Entwicklung, Testen, Vorbereitung von Rechenzentren, Schulungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten		0,550		3,412		16,644		4,200		1,250							26,056

¹⁰ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der finanzierten Austauschstudierenden, gebaute Straßenkilometer).

- Ergebnis	Betriebskosten, Ddos + Global DNS, SW-Lizenzen, Wartung und Support (korrektiv und adaptiv)		–	2,105	8,848	6,933	5,553							23,438
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1														
INSGESAMT		0,550		5,517	25,492	11,133	6,803							49,494

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

3.2.3. Zusammenfassung der geschätzten Auswirkungen auf den Personalbestand von eu-LISA

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031		
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--

Planstellen (VZÄ)							
Bedienstete auf Zeit (AD)	2,0	9,0	9,0	9,0	9,0		
Vertragsbedienstete (FGIV)		8,5	10,0	11,0	11,0		
Insgesamt	2,0	17,5	19,0	20,0	20,0		

Berechnung der Lohn- und Gehaltskosten (Mio. EUR)								Insgesamt
Bedienstete auf Zeit (AD)	0,178	0,979	1,602	1,602	1,602			5,963
Vertragsbedienstete (FGIV)		0,404	0,879	0,998	1,045			3,325
Insgesamt	0,178	1,383	2,481	2,600	2,647			9,288

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch Mittel der Agentur gedeckt, die bereits für die Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder innerhalb der Agentur umgeschichtet wurden. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Agentur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf der GD HOME

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
O Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)	3	3	3	3			
20 01 02 03 (Delegationen)							
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)							
01 01 01 11 (Direkte Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
O Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)¹¹							
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)							
XX 01 xx yy zz ¹²	- in den zentralen Dienststellen						
	- in den Delegationen						
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	3	3	3	3			

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und den Personalbestand für das Jahr 2028 und die Jahre danach in diesem Finanzbogen dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen nicht dem Mehrjährigen Finanzrahmen vor.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Bedienstete auf Zeit	Für die Weiterverfolgung des Vorschlags werden drei AD-Beamte benötigt. Die Bediensteten werden die Konformität zum Legislativvorschlag überprüfen, mögliche Probleme mit der Konformität ansprechen, Berichte für das Europäische Parlament und den Rat erstellen, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung des nationalen Systems für den Empfang von Daten, die über die digitale EU-Reise-Anwendung übermittelt werden, bewerten, und das Sekundärrecht auf dem neuesten Stand halten, unter anderem durch die Entwicklung der Standards und den Erlass von Durchführungsrechtsakten. Da es sich bei der Initiative um eine zusätzliche Maßnahme zur bestehenden Arbeitsbelastung handelt, ist zusätzliches Personal erforderlich (3 VZÄ).
---------------------------------	--

¹¹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

¹² Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

Externes Personal	
-------------------	--

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative:

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Die Mittel, die für die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eu-LISA und für wiederkehrende Kosten ab 2031 erforderlich sind, wurden weder bei der Mittelzuweisung für eu-LISA im MFR 2021-2027 noch für zusätzliches Personal der GD HOME veranschlagt. Die für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung während des laufenden MFR erforderlichen Mittel (6 Mio. EUR) können durch Haushaltsausgleich mit dem BMVI (11.02.01 – Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik) oder durch Umschichtung von Haushaltsmitteln anderer dezentraler Agenturen in Zuständigkeitsbereich der GD HOME bereitgestellt werden.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Revision des MFR.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative:

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹³	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

¹³

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
- Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁴				
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
Artikel						

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltspflan an.

Die Mittel enthalten einen Beitrag der Länder, die durch entsprechende geltende Abkommen bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind. Die Schätzwerte beruhen auf Berechnungen der Einnahmen für die Durchführung des Schengen-Besitzstands von den Staaten, die zurzeit einen Jahresbeitrag (geleistete Zahlungen) zum Gesamthaushalt der Europäischen Union des jeweiligen Haushaltjahrs leisten (Island, Norwegen und Schweiz), der sich nach dem Anteil des Bruttoinlandsprodukts des jeweiligen Staats an dem Bruttoinlandsprodukt aller teilnehmenden Länder zusammengenommen berechnet. Die Berechnung beruht auf den Eurostat-Zahlen. Sie variieren je nach Wirtschaftslage der teilnehmenden Länder stark.

¹⁴

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.